Gartenordnung
des Kleingärtnerverein „Erdenglück“ Chemnitz e.V.

Die Ziele des Kleingartenwesens werden durch das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) definiert und sind die Grundlage der Gartenordnung. Um die kleingärtnerischen Vorgaben und Regelungen einhalten zu können, gibt sich der Kleingärtnerverein „Erdenglück“ Chemnitz e.V. folgende Gartenordnung, die gemäß § 17 der Vereinssatzung für alle Mitglieder bindend ist:

Vorbemerkungen (Änderungshistorie)

19. März 2011	Beschlussfassung → Neuregelung		
11. März 2023	Beschlussfassung → Änderung	Abschnitt 1 Absatz 2	**neuer Absatz 2 eingefügt** *betrifft, dass Änderungen der Gartenordnung grds. nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig sind,* *redaktionelle Anpassungsmöglichkeit für die Anlage zur Gartenordnung*
		Abschnitt 1 Absatz 5c	- Aktualisierung der Regelung zum Verbrennen von Gartenabfällen
		Abschnitt 1 Absatz 7	- Aktualisierung der Regelung zur Rechnung und Hinweis auf die Möglichkeit von Ratenzahlungen
		Abschnitt 4 alle Absätze	- Aktualisierung der Regelungen zur Bebauung Ergänzung Bauantrag
		Abschnitt 5	**Neuregelungen** zum Umgang bzw. zum Aufstellen von Spiel- und Sportgeräten im KGV „Erdenglück“ Chemnitz e.V.
		Abschnitt 6	**Neuregelung** Benennung der Anlage zur Gartenordnung
		Abschnitt 7	**Neuregelung** Zusammenfassung der weiter zu beachtenden Vorschriften im KGV „Erdenglück“ Chemnitz e.V.
		Abschnitt 8	**Neuregelung** Beschlussfassung und Bekanntgabe
9. März 2024	Beschlussfassung → Änderung	Abschnitt 1 Zif. 7e.)	Pflichtstunden
		Abschnitt 4	Regelungen für das Errichten Photovoltaik- │Solaranlage
		Abschnitt 6	Ergänzung der Anlagen

Gliederung/Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Grundsätze, allgemeine Verhaltensregeln 2

Abschnitt 2 Die Pacht 4

Abschnitt 3 Die Gartennutzung 5

Abschnitt 4 Die Bebauung 6

Abschnitt 5 Spiel- und Sportgeräte 7

Abschnitt 6 Anlagen zur Gartenordnung 10

Abschnitt 7 weitere zu beachtende Vorschriften 10

Abschnitt 8 Beschlussfassung und Bekanntgabe 10

Abschnitt 1 Grundsätze, allgemeine Verhaltensregeln

(1) Die Gartenordnung ist nach der Satzung des Vereins die wichtigste Regelung für die Gestaltung des Vereinslebens, der Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander und des äußeren Bildes der Kleingartenanlage.

In der Gartenordnung getroffene Festlegungen sind für alle Pächter bindend und können von den Organen des Vereins mit den gemäß Satzung gebotenen Mitteln durchgesetzt werden.

(2) Änderung dieser Gartenordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Soweit die Anlagen zu dieser Gartenordnung redaktionell im Rahmen der in dieser Gartenordnung geltenden Vorschriften anpassungsbedürftig werden, ist der Vorstand berechtigt, diese Anlagen redaktionell auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen, soweit dies zu keinen Abweichungen von der Gartenordnung führt. Über Aktualisierungen der Anlagen in diesem Sinne wird der Vorstand auf geeignete Weise (in den Schaukästen und auf der Homepage des Vereins) informieren.

(3) Die kleingärtnerische Nutzung der Parzellen ist für den Familiengebrauch bestimmt und dient durch die Betätigung in freier Luft der Erhaltung und Förderung der Gesundheit; Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Tätigkeit. Die Nutzung zu Ge- und Erwerbszwecken ist ausgeschlossen. Parzellen und darauf errichtete Bauten dürfen nicht für längeren Wohnaufenthalt genutzt werden.

(4) Als Gartensaison gilt die Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres.

(5) Der Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung seiner Parzelle keine Störungen der öffentlichen Ordnung sowie der gutnachbarlichen Beziehungen ausgehen.

Dazu wird festgelegt:

a) In der Gartensaison gilt sonnabends die Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig als Ruhezeit. In dieser Zeit haben Arbeiten zu unterbleiben, die mit ruhestörendem Lärm verbunden sind (z.B. Hämmern, Benutzen elektrischer Werkzeuge, elektr. Rasenmäher, Häcksler usw.)

b) Die Ablagerung von Müll, Abfällen u.a. auf den Wegen und den Rabatten der Anlage ist nicht zulässig. Materialanlieferungen sollen so erfolgen, dass Wege in der Regel noch am gleichen Tag beräumt werden können. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Ablagerungen auf Wegen eintreten.

c) Nach dem Inkrafttreten des Aktionsplanes für die Stadt Chemnitz zur Feinstaubminderung ist die bisher ausnahmsweise mögliche Verbrennung in den Monaten April und Oktober nicht mehr gestattet. Die Verbrennung pflanzlicher Abfälle ist zukünftig nur noch gestattet bei Pflicht zur Verbrennung bei den beiden Pflanzenkrankheiten Feuerbrand und Scharka. Voraussetzung: Feststellung und Bestätigung durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Das Betreiben von Öfen in Lauben ist nicht gestattet.

d) Das Ausbringen von Fäkalien auf flächiges Gartenland ist nicht gestattet.

e) Das Füttern fremder Katzen ist in der Kleingartenanlage untersagt.

(6) Den Mitgliedern des Vorstandes und der Kommissionen, den Gartenwarten sowie festgelegten Ablesern ist der Zutritt zu den Gärten zur Erfüllung ihnen übertragener Aufgaben in Anwesenheit des Pächters ungehindert zu gewähren.

Für das Betreiben von Wasserleitungen sowie in Havariefällen haben die vom Vorstand beauftragten Personen das Recht, die Gärten auch in Abwesenheit des Pächters zu betreten.

(7) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Teilnahme an gemeinnütziger Arbeit zur Erhaltung, Pflege und Erweiterung der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen.

Dabei wird von einer einheitlichen Stundenzahl pro Parzelle bzw. pro Mitgliedsehepaar ausgegangen, die vom Vorstand entsprechend den bestehenden Notwendigkeiten festgelegt wird.

Folgende Leistungen werden als gemeinnützige Arbeit anerkannt und auf die jährlich zu leistende Stundenzahl angerechnet:

a)	die Pflege der Rabatten an den Gartenwegen, zu der die anliegenden Pächter verpflichtet sind	10 Stunden
b)	Leistungen zur Vorbereitung von Veranstaltungen des Vereins sowie die nachfolgenden Aufräumungsarbeiten	tatsächliche Stunden
c)	Mitarbeit im Vorstand, in den Kommissionen sowie als Gartenwart in voller Höhe der zu leistenden Stundenzahl. Es erfolgt jedoch keine Befreiung von der Rabattenpflege gemäß a);	wird vom Vorstand differenziert festgelegt
d)	Ablesern von Strom und Wasser je nach Ableseumfang im Abschnitt (wird vom Vorstand differenziert festgelegt) Es erfolgt jedoch keine Befreiung von der Rabattenpflege gemäß a).	wird vom Vorstand differenziert festgelegt
e)	Heckenschnitt einschl. Beräumung für die Hecken an öffentlich zugänglichen Wegen (sogenannte Außenhecken), zu deren Schnitt anliegenden Pächter verpflichtet sind. ***Jeder Anlieger hat den Weg an seiner Parzelle unkrautfrei zu halten.***	differenzierte Festlegung gemäß nachfolgender Tabelle

Zusammenfassend werden für den Außenheckenschnitt und die Rabattenpflege (betrifft Rabatten an den Gartenwegen) folgende Stunden angerechnet:

Gruppe 0 (ohne Außenhecke + ohne Rabatte)	keine Gutschrift
Gruppe 1 (Außenhecke)	2 Stunden
Gruppe 2 (Außenhecke)	4 Stunden
Gruppe 3 (Außenhecke)	8 Stunden
Gruppe 4 (Außenhecke)	12 Stunden
Gruppe 5 (Außenhecke + Rabatte)	12 Stunden
Gruppe 6 (nur Rabatte)	10 Stunden

Der Vorstand hat das Recht, im Ausnahmefall auf Antrag über die vollständige oder teilweise Befreiung von der Arbeitsleistung zu entscheiden, bezogen auf das jeweilige Gartenjahr.

Entsprechend der Satzung werden nicht geleistete Stunden in Rechnung gestellt. Die nicht geleisteten Pflichtstunden werden mit der Jahresrechnung abgerechnet und sind innerhalb der in der jeweiligen Jahresrechnung enthaltenen Fälligkeit zu zahlen. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Ratenzahlung wird auf die Beitrags- und Gebührenordnung (vgl. Abschnitt I Ziffer 3) Bezug genommen.

(8) Für die Beseitigung von Müll und Abfällen einschließlich von Rabatten und Hecken hat jeder Pächter selbst zu sorgen.

(9) Die Haltung von Kleintieren in den Gärten ist mit Ausnahme von Bienen nicht gestattet.

(10) Singvögel und anderes Nutzgetier sind zu schützen.

(11) Außentore zu den Abschnitten sind grundsätzlich verschlossen zu halten.

(12) Das Radfahren auf den Wegen innerhalb der Abschnitte ist nicht gestattet.

(13) Alle Gärten sind auf Kosten der Pächter dauerhaft mit der Gartennummer am Tor zu kennzeichnen.

Abschnitt 2 Die Pacht

(1) Der Abschluss eines Pachtvertrages setzt die Mitgliedschaft des Pächters im Verein voraus. Das Pachtverhältnis beginnt mit dem Abschluss des Pachtvertrages zwischen dem Pächter und dem Vereinsvorstand. Es begründet das Recht zur Nutzung einer Parzelle und die Pflicht zur Entrichtung des Pachtbetrages, der Kosten für Energie und Wasser, des Betrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit sowie weiterer erforderlicher Umlagen.

Das Pachtverhältnis bezieht sich ausschließlich auf Grund und Boden.

(2) Zur Wahrung gestalterischer Gesichtspunkte der Vereinsanlage ist der Vorstand bzw. die fachlich zuständige Kommission berechtigt, verbindliche Auflagen und/oder Empfehlungen zu erteilen.

(3) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der abgebende Pächter die Parzelle in einem Zustand zurückzugeben, der den Bedingungen der kleingärtnerischen Nutzung und den Festlegungen in der Gartenordnung entspricht. Er hat nicht mehr nutzbare (überalterte, kranke) Anpflanzungen zu entfernen und zu entsorgen.

(4) Bestehen bei Kündigung eines Gartens oder bei Austritt bzw. Ausschluss eines Mitgliedes gegenüber diesem noch Forderungen, kann der Verein ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der im Garten vorhandenen Vermögenswerte des Pächters bis zur Höhe der zu begleichenden Schuld geltend machen.

(5) Diebstähle, Einbrüche und Schadensfälle aller Art in den Gärten sind umgehend dem Vorstand, möglichst schriftlich, anzuzeigen.

Abschnitt 3 Die Gartennutzung

(1) Die Gärten der Anlage werden genutzt für
- den Anbau von Obst, Gemüse und Blumen;
- die Pflanzung obsttragender Gehölze und Sträucher;
- die Anlage von Rasenflächen;
- den Anbau von Obst, Gemüse und Blumen; mindestens $^{1}/_{3}$ der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten (Drittelnutzung).

Jeglicher Anbau ist nicht für Erwerbszwecke bestimmt.

Über die in der Gartenordnung getroffenen Festlegungen hinaus hat jeder Pächter für seinen Garten gärtnerische Gestaltungsfreiheit.

(2) Jeder Gärtner hat die Pflicht, durch Bodenbearbeitung, Düngung und Anbaufolge für die Gesunderhaltung des Bodens Sorge zu tragen.

(3) Bei der Neupflanzung von Obstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen sind, einzusetzen.

(4) Als Schattenspender kann die Anpflanzung eines Halbstammes erfolgen.

(5) Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3 m werden, wie z.B. Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet.

Bei jeglicher Pflanzung sind Beeinträchtigungen der Nachbarparzellen durch Wurzeln/Äste zu vermeiden.

Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand zur Gartengrenze von 2,00 m bis 4,00 m einzuhalten.

(6) Sind als Grenzen zwischen den Gärten Hecken angepflanzt, sind diese auf einer Höhe von höchstens 0,80 m zu halten und bei Neuanlage ist ein Abstand von 2,00 m zur Gartengrenze einzuhalten. Die Grenzabstände sind verbindlich. Die Verwendung von Stacheldraht als Abgrenzung zu den Nachbargärten ist im Interesse des Unfallschutzes nicht gestattet.

(7) Die Hecken an den Gartenwegen sind auf einer Höhe von 1,70 m, gemessen an der Außenkante, und einer Breite von 0,60 m zu halten. Im Interesse des Vogelschutzes sind die

Buchenhecken nicht vor dem 20. August eines Jahres zu schneiden. Bei Ligusterhecken ist lediglich der Neutrieb einzukürzen und im September ein Formschnitt vorzunehmen.

(8) Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel, unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten und ein Fachberater zu konsultieren.

(9) Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (Nachfrage bei Fachberater).

Abschnitt 4 Die Bebauung

(1) Die Gärten dürfen nur mit Bauten versehen werden, die der kleingärtnerischen Nutzung und der Erholung dienen. In der Gartenordnung sind nur die den Verein betreffenden Genehmigungs- und Zustimmungsregelungen enthalten. Diese Regelungen berühren nicht die baurechtlichen Vorschriften und die Zustimmungsrechte, die sich der Verpächter vorbehalten hat.

(2) Für Neu-, Um-, Erweiterungs- und Anbauten ist die Genehmigung des Vorstandes mittels eines Bauantrages einzuholen. Für die Beantragung der Bebauung ist verpflichtend das vom Verein auf der Homepage unter https://kgv-erdenglueck-chemnitz.de/doukmente/ zur Verfügung gestellte Formular zu nutzen. Der Vorstand zieht zur fachlichen Prüfung die Baukommission heran. Das gilt nicht für die Befestigung von Wegen und die Begrenzung von Beeten.

Als Unterlagen für die Genehmigung sind einzureichen:
- eine Grundriss-Skizze, aus der die Lage des geplanten Bauwerks in der Parzelle hervorgeht,
- eine Grundriss- und eine Aufriss-Skizze des geplanten Bauwerkes;
- Angaben zur Art und Weise der Ausführung des Bauwerkes.

Die Skizzen sind mit Maßen zu versehen.

(3) Bei der Planung und Ausführung neuer Bauwerke gelten folgende Richtmaße (außen):

- Abstand zur Gartengrenze: 3,00 m
  vorhandene Fluchten beachten!

- bebaute Fläche: 24 qm
  (überdachte Fläche einschl. überdachtem Freisitz)

(4) Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben laut § 20a BKleingG Bestandsschutz.

(5) Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des Vorstandes (siehe Bauordnung des Verbandes).

(6) Das Errichten einer Photovoltaik-│Solaranlage im Kleingarten stellt eine bauliche Veränderung dar. Vor Anschaffung und Errichtung sind die Hinweise gemäß **Anlage 2** zu dieser Gartenordnung dringend zu beachten und die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Abschnitt 5 Spiel- und Sportgeräte

(1) *Vorbemerkung:*
Grundsätzlich dient ein Kleingarten nach den Regelungen des Bundeskleingartengesetzes dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnisse für den Eigenbedarf, und zur Erholung. Der Pachtpreis ist nach § 5 BKleingG an den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gebunden und darf das Vierfache dieses Betrages nicht übersteigen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass wir auf mindestes einem Drittel unserer Gartenfläche Gemüse und Obst in großer Vielfalt anbauen. Das ist das prägende Merkmal. Erholungsnutzung wird im Sinne des Bundeskleingartengesetzes durch die gärtnerische Betätigung als Solche und die damit verbundene Bewegung an frischer Luft sowie durch Ruhe und Entspannung erreicht.

In den Kleingartenanlagen, zuletzt aufgrund der Corona-Pandemie, ziehen immer mehr Familien ein und entdecken die Kleingärten für sich und ihre Kinder. Das begrüßen wir als Vorstand sehr, denn schließlich ist das Heranführen der jungen Generation an die Welt der Pflanzen und Tiere ein wichtiger Bestandteil der Erziehung und Persönlichkeitsbildung und ist wichtig, um die junge Generation auch für das Kleingartenwesen zu begeistern. Und natürlich wollen Kinder nicht nur die Natur im Kleingarten entdecken, sondern auch spielen, und zum Spielen gehören auch Spielgeräte. Das ist uns bewusst – nichtsdestotrotz haben wir bei der Genehmigung von Spielgeräten für die Kleingärten unserer Anlage eine große Verantwortung und müssen dabei immer die geringe Größe der Gärten, die räumliche Nähe zum Gartennachbarn und auf gegenseitige Interessen sowie letztlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben achten. Dabei haben wir darauf zu achten, dass die kleingärtnerische Nutzung weiterhin im Vordergrund steht und die Spielgeräte, -einrichtungen in einem angemessenen, ausgewogenen Verhältnis bleiben. Unsere Kleingartenanlage darf keine Spielanlage werden.

Dies vorausgeschickt, werden nachfolgende Vorgaben bzw. Regelungen für die Handhabung zum Aufstellen von Kinderspielgeräte und -einrichtungen sowie Sportgeräte (Trampoline) aufgestellt:

(2) *Grundsätzliches*

a) Für sämtliche Kinderspielgeräte und -einrichtungen innerhalb einer Gartenparzelle obliegt die Verkehrssicherheitspflicht ausschließlich dem Pächter des Gartens. Die Kinderspielgeräte und -einrichtungen sind keine baulichen Anlagen im Sinne der Gartenordnung und werden deshalb auch nicht für die Berechnung der bebauten Fläche im Einzelgarten herangezogen.

b) Kinderspielgeräte und -einrichtungen sowie Sportgeräte sind insbesondere folgende:

- Spielhaus
- Spielturm
- transportable Kinderplanschbecken (Badebecken)
- Rutsche
- Schaukel
- Sandkasten
- Trampolin

c) Ein Gestattungsantrag für den Aufbau eines Spielgerätes bzw. einer -einrichtung ist an den Vereinsvorstand zu richten und wird von dort bearbeitet und mit dem Antragsteller abgestimmt. Dem Antrag ist eine Skizze mit den Maßen und dem beabsichtigten Aufstellort des jeweiligen Kinderspielgerätes bzw. -einrichtung beizufügen. Die Zustimmung des Vorstandes ist mittels eines Antrages einzuholen. Für die Beantragung der Gestattung ist

verpflichtend das vom Verein auf der Homepage unter https://kgv-erdenglueck-chemnitz.de/doukmente/ zur Verfügung gestellte Formular zu nutzen.

d) Die Erlaubnis beschränkt sich auf den Zeitraum bis zum Ende des 12. Lebensjahres eines jeden Kindes. Anschließend erlischt die Erlaubnis und die Spielgeräte und -einrichtungen sind wieder rückstandslos zu entfernen. Gleiches gilt bei Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses (bei Abgabe des Kleingartens). Pro Garten wird das Aufstellen von maximal drei Spielgeräten und -einrichtungen gestattet, wobei bei der Aufstellung eines Spielturmes oder Spielhauses nur eines von beiden zulässig ist. Für den Fall, dass der Spielturm mit Rutsche, Schaukel und/oder Sandkasten ausgestattet ist, darf nur der Spielturm unter Beachtung der untenstehenden Abmessungen und nur nach Erlaubnis aufgestellt werden.

e) Kinderspielgeräte und -einrichtungen sind nur auf der vorhandenen Rasenfläche erlaubt, damit keine kleingärtnerische Anbaufläche verloren geht.

f) Kinderspielgeräte und -einrichtungen sind ausschließlich als solche unter Beachtung der Herstellervorgaben zu nutzen. Eine Nutzung als Abstellplatz oder als Aufenthaltsraum/-ort für Erwachsene ist untersagt und hat zu unterbleiben. Diese Nutzung zu überwachen und einzuhalten, obliegt ausschließlich dem Gartenpächter.

g) Die Nutzung der Kinderspielgeräte und -einrichtungen sowie der Sportgeräte hat unter Beachtung der Ruhezeiten gemäß dieser Gartenordnung (vgl. Abschnitt 1 Abs. 4a) zu erfolgen.

h) Jegliche Haftung für die Nutzer und Schäden an Dritten liegt ausschließlich beim Gartenpächter.

i) Im Fall von Verstößen gegen die Gartenordnung im Zusammenhang mit der Nutzung der Kinderspielgeräte und -einrichtungen (etwa bei Missachtung der Ruhezeiten) oder bei Verstoß gegen vorgenannte Bedingungen (wie etwa Nutzung zu anderen, nicht erlaubten Zwecken) ist der Vorstand berechtigt nach einmaliger erfolgloser Abmahnung die Erlaubnis zu widerrufen. In diesem Falle sind die Kinderspielgeräte und -einrichtungen durch den Gartenpächter unverzüglich auf eigene Kosten abzubauen und aus dem Garten zu entfernen.

(3) *Einzelheiten*

lfd. Nr.	**Gerät bzw. Einrichtung**	**Erlaubt**	**Voraussetzungen für Erlaubnis**
(1.)	**Spielhaus**	Ja	- max. Grundfläche = 3m^2 - maximale Firsthöhe 2 m - Grenzabstand: 2,00 m - Als Baumaterial sind ausschließlich Holz und Kunststoff gestattet. - Keine Eindeckung des Dachs mit schwergewichtigen Dachziegeln. - Eindeckung des Dachs wahlweise mit Holz, Bitumenpappe oder Folie ist zulässig - Der Standort ist mit dem Vorstand abzusprechen.

lfd. Nr.	Gerät bzw. Einrichtung	Erlaubt	Voraussetzungen für Erlaubnis
(2.)	**Spielturm**	Ja	- max. Grundfläche = 3m^2 - maximale Firsthöhe 3,20 m - Grenzabstand: 2,00 m - Die Podesthöhe darf 1,50 m nicht überschreiten. - Als Baumaterial sind ausschließlich Holz und Kunststoff gestattet. - Keine Eindeckung des Dachs mit schwergewichtigen Dachziegeln. - Eindeckung des Dachs wahlweise mit Holz, Bitumenpappe oder Folie ist zulässig - Der Standort ist mit dem Vorstand abzusprechen.
(3.)	**transportable Kinderplanschbecken (Badebecken)**	ja	- ***genehmigungsfrei*** unter folgenden Voraussetzungen: ➢ Fassungsvermögen max. 3 m^3 ➢ Füllhöhe max. von 50 cm ➢ Oberkannte des Badebeckens darf nicht höher als 60 cm sein ➢ Chemische Badezusätze sind nicht gestattet. ➢ Aufstellzeit: in der Gartensaison
(4.)	**Rutsche**	ja	- ***genehmigungsfrei*** bis zu einer Höhe von 1,50 m
(5.)	**Schaukel**	ja	- ***genehmigungsfrei*** - Grenzabstand: 2,00 m ist zu beachten.
(6.)	**Sandkasten**	ja	- ***genehmigungsfrei*** bis zu einer Größe von 1 m x 1 m - Für Sandkästen mit größeren Abmessungen ist die Erlaubnis des Vorstandes vor Aufstellung einzuholen.
(7.)	**Trampoline**	ja	Wegen der Details und der Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Aufstellen eines Trampolins wird auf die anliegende Handlungsanweisung für Trampoline (vgl. **Anlage 1** zu dieser Gartenordnung) verwiesen. Diese ist bei der Antragstellung **dringend** zu beachten.

(4) *Schlussbemerkungen*

a) Alle bislang mit entsprechender Erlaubnis des Vorstandes aufgestellten Kinderspielgeräte und -einrichtungen sowie Sportgeräte unterliegen dem Bestandsschutz. Der Vorstand ist berechtigt, sich die Erlaubnis vorlegen zu lassen.

b) Im Hinblick auf die bereits bestehenden und mit Erlaubnis des Vorstandes aufgestellten Trampoline sind die Vorgaben in der Handlungsanweisung (vgl**. Anlage 1** zur dieser Gartenordnung) dringend zu beachten. Hierzu gehört insbesondere:

- Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die eventuelle Schäden durch das Trampolin gegenüber Dritten abdeckt; der Abschluss der Haftpflichtversicherung ist dem Vorstand nachzuweisen – dies gilt unabhängig vom Bestandsschutz.

- feste Verbindung des Trampolins mit entsprechenden Erdhaken oder sonstigen geeigneten Mitteln mit dem Boden

- Aufstellzeit nur in der Gartensaison (Abbau nach Ende der Gartensaison)

Abschnitt 6 Anlagen zur Gartenordnung

Der Gartenordnung liegen folgende Anlagen zur Beachtung bei:

Anlage 1 Handlungsanweisung für Trampoline
Anlage 2 Hinweise und Regeln für Photovoltaik- | Solaranlagen in Kleingärten

Abschnitt 7 weitere zu beachtende Vorschriften

Neben der Gartenordnung sind weitere Vorschriften und Regelungen zu beachten. Im Einzelnen:

- Rahmenkleingartenordnung des LSK
- Wasser- und Stromordnung des KGV „Erdenglück“ Chemnitz e.V.
- Beitrags- Gebührenordnung des KGV „Erdenglück“ Chemnitz e.V.

Abschnitt 8 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 9. März 2024 die Gartenordnung des Kleingärtnervereins „Erdenglück“ Chemnitz e.V. beschlossen. Die Gartenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Gartenordnung ausgehändigt. Sie ist damit auch für sie verbindlich.